

Widerruf auf Knopfdruck

EU-Bürger dürfen Verträge künftig per Mausklick widerrufen. Solch ein Button muss sich vom 19.Juni 2026 an, auf den Webseiten von Händlern, Dienstleistern und vielen anderen Unternehmen befinden, und zwar **gut sichtbar** und **klar beschriftet**, heißt es von der Verbraucherzentrale Bremen. Die Button-Pflicht gilt für Waren, Online-Dienste und online geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen und Versicherungen. Der Widerruf darf nicht aufwendiger sein als der Vertragsabschluss.

Die maßgebliche Fundstelle:

- **§ 356a BGB – Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen** (neu eingeführt, Inkrafttreten am 19.06.2026)
- **Bundestags-Drucksache 21/3345** (Beschlussempfehlung und Bericht zum Gesetz)

Was bedeutet das für Verbraucher?

Wenn Sie einen Vertrag in einem Online-Shop, über eine Website oder eine App abgeschlossen haben und ein Widerrufsrecht besteht, muss der Anbieter:

1. **Eine leicht auffindbare Widerrufsfunktion** bereitstellen.
2. Diese Funktion ist während der gesamten Widerrufsfrist verfügbar zu halten.
3. Den Widerruf mit wenigen Schritten ermöglichen.
4. Eine Bestätigungsseite anbieten, auf der der Widerruf nochmals bestätigt wird.
5. Der Eingang des Widerrufs ist unverzüglich bestätigen, z. B. per E-Mail.

Der vollständige Gesetzestitel lautet:

„Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts“.

Mit diesem Gesetz wird der neue **§ 356a BGB (Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen)** eingeführt. Er verpflichtet Unternehmen ab **19. Juni 2026**, auf Websites und in Apps eine elektronische Widerrufsfunktion („Widerrufsbutton“) bereitzustellen.

Die genannte **Bundestags-Drucksache 21/3345** ist die parlamentarische Drucksache zum Gesetzgebungsverfahren und wurde im **BGBI 2026 I Nr.28** verkündet.